

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel I Lodronsche Reitschule – rechte Seite im Saal	9853 Gmünd, Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule
Wahlsprengel II Lodronsche Reitschule – linke Seite im Saal	9853 Gmünd, Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule
Besondere Wahlbehörde Haus Gmünd – Altenwohn- und Pflegeheim	9853 Gmünd, Riesertratte 45 von 09,00 bis 11,00 Uhr	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude Haus Gmünd – Altenwohn- und Pflegeheim

2. **Wahlzeit 07,00 bis 16,00 Uhr *)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

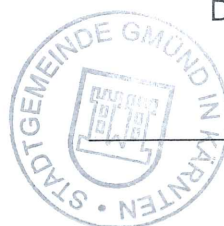
Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Lodronsche Reitschule – rechte Seite im Saal	9853 Gmünd, Hintere Gasse 70	Gesamter Straßenbereich unmittelbar um das Gebäude der Lodronschen Reitschule

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17,00 bis 19,00 Uhr *)**

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - jede Ansammlung von Personen**,
 - das Tragen von Waffen jeder Art**.
6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 29.01.2018



Der Bürgermeister:

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!

